



Entscheidung Nr. 3537 (V) vom 17. April 1989  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 82 vom 29. April 1989

Antragsteller:

Stadtjugendamt Köln  
Postfach 10 80 20, 5 Köln 1

Verfahrensbeteiligter:

Henry Design Product  
Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den  
am 16.02.89 eingegangenen Antrag am 17.4.89 gemäß § 15 a GjS im  
vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

[REDACTED]

Literatur:

[REDACTED]

Jugendwohlfahrt:

[REDACTED]

einstimmig entschieden:

Das Computerspiel "Tough Guyz"  
Henry Design Product  
wird in die Liste der jugendgefährdenden  
Schriften eingetragen.

## Sachverhalt

Das Computerspiel "Tough Guyz" wird von der Softwarefirma Henry Design Product hergestellt.

Das Spiel ist für den Computer Commodore C 64/128 auf Diskette abgespeichert. Zum Spielen benötigt man außer dem Grundgerät einen Joystick.

Das Stadtjugendamt Köln beantragt die Indizierung des Computerspieles und gibt den Spielverlauf wie folgt richtig wieder:

Wahlweise kann mit einer oder zwei Figuren gespielt werden.

Der Spieler übernimmt die Rolle eines Kämpfers, der die Aufgabe hat, sich durch einen Urwald, über Brücken und Straßen durch ein von Feinden besetztes Gebiet zu kämpfen, um Gefangene zu befreien. Der Kämpfer, der mit dem Joystick bewegt wird, ist mit einer automatischen Waffe ausgerüstet, aus der durch Druck auf den Feuerknopf Schüsse ausgelöst werden können.

Die Spielerfigur ist ständigen Angriffen der Feinde ausgesetzt, die ebenfalls mit automatischen Waffen, aber auch mit größeren Geschützen wie z. B. Panzern, Hubschraubern oder Kanonen, die in befestigten Anlagen installiert sind, gegen den Kämpfer vorgehen. Um zu den Gefangenen zu gelangen, muß die Spielfigur eine große Anzahl von Gegnern eliminieren. Das Ziel des Spieles ist erreicht, wenn die Spielfigur zu den Gefangenen die an Pfähle gebunden sind, vorgedrungen ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte sowie des Spieles, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

## Gründe

Das Computerspiel "Tough Guyz" war antragsgemäß zu indizieren.

Es ist offenbar geeignet (§ 15 a GjS), Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 I S. 1 GjS auszulegen ist.

Die sozialethische Desorientierung rührt hier insbesondere aus der Einübung des gezielten Tötens der Gegner. Das Spiel fordert von dem Spieler eine geschickte Kombination aus Ausweichen der Angriffe und Erschießen der gegnerischen Figuren. Diese sind als Menschen gut zu erkennen, so daß bei dem Spieler kein Zweifel darüber aufkommt, daß er durch Druck auf den Feuerknopf seine Joysticks Menschen eliminiert.

Der Spieler wird seiner Aufgabe nur gerecht, wenn er reaktionsschnell und bedenkenlos die sich ihm in den Weg stellenden Figuren durch Schüsse beseitigt.

Dem Spieler steht es am Anfang des Spieles frei, zwischen begrenzt oder unbegrenzt vorhandenen Leben zu wählen. Entscheidet er sich für das erstere, wird passives oder langsames Reagieren auf gegnerische Angriffe mit dem Abbruch des Spieles "bestraft".

Bei unbegrenzt zur Verfügung stehenden Leben kann der Spieler unbehelligt vorwärts dringen, seine Gegner töten und dadurch Pluspunkte sammeln.

Eine friedliche Konfliktlösung ist nicht vorgesehen. Ein permanentes Ausweichen ist nicht möglich, da die Gegner zu zahlreich sind. Das vorgegebene Ziel des Spieles, die Befreiung von Gefangenen, ist lediglich ein Vorwand, der dem Spieler eine scheinbare moralische Rechtfertigung für sein Tun bieten soll.

Durch die akkustische Untermalung - es sind Schüsse und Detonationen wahrnehmbar - wird dem Spieler eine echte Kampfsituation suggeriert. Da sich der Spieler im ständigen Kampf um das eigene Überleben befindet, wird er gefühlsmäßig intensiv in das Spielgeschehen einbezogen. Durch die komplizierte Art der Steuerung verlangt das Programm mittelmäßige bis hohe Leistungen im Bereich der motorischen Geschicklichkeit. Das Töten wird spielerisch eingeübt; kriegerische Auseinandersetzungen werden so verharmlost und auf eine sportliche Auseinandersetzung reduziert.

Dadurch wird der Respekt vor dem Leben und der körperlichen Unversehrtheit anderer, die Hemmschwelle, die jeder Verletzungs- und Tötungshandlung entgegensteht, stark herabgesetzt, eine abstumpfende Wirkung ist zu befürchten.

Die aus dem Spiel resultierende Jugendgefährdung ist offenbar (§ 15 a GjS), da sie für den unvoreingenommenen Betrachter, der sich mit dem Spiel befaßt, sofort klar und zweifelsfrei zutage tritt.

Ausnahmetatbestände im Sinne des § 1 II GjS liegen nicht vor.

Eine Entscheidung nach § 2 GjS verbietet sich im Hinblick auf die Schwere der Jugendgefährdung, die sich in dem Einstudieren des gezielten Tötens anderer Menschen offenbart.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15 a IV GjS).

